

STAFFORDSHIRE BULL TERRIER CLUB – SCHWEIZ

Zuchtreglement (ZR)

Staffordshire Bull Terrier Club – Schweiz

SBTC – Schweiz

ergänzend zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER)



Der SBTC- Schweiz ist ein Rasseclub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Grundlagen

3. Allgemeines

4. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

4.1 Grundbedingungen

4.2 Ankörung: Ausschreibung

4.3 Voraussetzungen zur Anmeldung

4.4 Ankörung

4.5 Zuchtausschlussgründe

4.6 Formelles

4.7 Importhunde

4.8 Abkörung

4.9 Ankörgebüher

5. Vorschriften betreffend Paarung

5.1 Mindest- und Höchstzuchtalter

5.2 Verpflichtungen der Halter der Zuchtpartner

5.3 Ausland stehende Deckrüden

5.4 Künstliche Besamung

5.5 Formelles

6. Der Wurf

6.1 Wurfanzahl

6.2 Wurfstärke

6.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen

6.4 Kennzeichnen der Welpen

7. Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte

7.1 Allgemeines

7.2 Betreuung und Pflege

7.3 Welpenabgabe

8. Wurf- und Zuchtstättenkontrolle

9. Administrative Verpflichtungen

9.1 Des Züchters

9.2 Der Zuchtkommission (ZK)

9.3 Des Zuchtwartes (ZW)

10. Organisation

10.1 Die Zuchtkommission (ZK)

10.2 Der Zuchtwart (ZW)

10.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur

11. Einsprachen

12. Ausnahmen

13. Sanktionen

14. Gebühren

15. Änderungen

16. Schlussbestimmungen

Abkürzungen

STAFFORDSHIRE BULL TERRIER CLUB-SCHWEIZ - ZUCHTREGLEMENT

1. Einleitung

- 1.1 Ziel ist das Betreiben einer Auslesezucht für Staffordshire Bull Terrier (SBT) zur Erhaltung des einheitlichen, standardbezogenen Typus. Angestrebt wird dabei eine sinnvolle Verbreitung der Rasse und die Erhaltung und Förderung von Typ, Wesen und Gesundheit.

Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter von Staffordshire Bull Terrier Priorität haben. Dieser Fassung liegt der FCI Standard Nr. 76 zugrunde.

2. Grundlagen

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragungsreglement der SKG“ (ZER).

Dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten ist die Pflicht aller Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionären.

- 2.2 Die nachfolgenden im Zuchtreglement (ZR) zusammengefassten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Staffordshire Bull Terrier mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rasse SBT in der Schweiz, ungeachtet dessen, ob sie dem Staffordshire Bull Terrier Club - Schweiz (SBTC-Schweiz) als Mitglied angehören oder nicht.

3. Allgemeines

- 3.1 Jeder Züchter sollte die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich nötigenfalls darüber informieren:

- Den gesundheitlichen Zustand auch hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen, Krankheiten und/oder Defekten.
- Das Wesen.
- Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard des SBT in hohem Grade entsprechen. Massgebend ist der FCI-Standard Nr. 76.

4. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

- 4.1 Grundbedingungen

Alle SBT, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen dem Rassestandard für Staffordshire Bull Terrier in hohem Masse entsprechen und vom SBTC angekört sein.

- 4.1.1 Nachkommen von nicht angekört Tieren werden nicht im SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG. Sie sind automatisch ausgeschlossen von der Zucht, von bestimmten kynologischen Anlässen und Ausstellungen des Clubs, der SKG und der FCI.

- 4.2 Ankörung: Ausschreibung

Ankörungen werden 1 Mal im Jahr oder nach Bedarf (min. 3 Teilnehmer) durchgeführt. Die Ankörung muss mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden. Einzelankörungen sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

- 4.3 Voraussetzungen zur Anmeldung

- 4.3.1 Zugelassen zur Ankörung werden nur vorschriftsgemäss gekennzeichnete Hunde mit lesbarer Tätowierung oder Mikrochip.

STAFFORDSHIRE BULL TERRIER CLUB-SCHWEIZ - ZUCHTREGLEMENT

- 4.3.2 Das Mindestalter für die Ankörung ist für Rüden und Hündinnen auf vollendete 13 Monate festgesetzt.
- 4.3.3 Importierte Hunde müssen vorgängig gemäss ZER im SHSB unter dem rechtmässigen Besitzer registriert worden sein.
- 4.3.4 Es dürfen nur gesunde Hunde in guter Kondition vorgeführt werden. Hitzige Hündinnen können, nach Absprache mit dem Zuchtwart, am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Ankörung nicht gestört wird.
- 4.3.5 Nachweis der Atteste HC und L2HGA (Animal Health Trust) oder Eintrag Ahnentafel. Bei Hunden welche bereits nachweislich selber schon von HC und L2HGA freien Elterntieren abstammen sind diese Untersuchungen nicht erforderlich. Der genetische Befund der Elterntiere muss hierzu auf der Ahnentafel eingetragen sein, ansonsten sind die Atteste der Elterntiere beizubringen.
- 4.3.6 Nachweis von HD-Befund A, B oder C (HD Attest).
Mindestalter für Röntgenaufnahmen: 12 Monate.
Diese können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt gemacht werden. Die Auswertung hat zwingend durch eine Auswertungsstelle im Inland (Fakultäten Bern oder Zürich) zu erfolgen. Der HD Befund muss anlässlich der Ankörung vorgelegt werden.
- 4.4 Ankörung
- 4.4.1 Die Ankörung besteht aus einer Formwertbeurteilung und aus einer Verhaltensbeurteilung, die in der Regel am selben Tag zu absolvieren sind.
- 4.4.2 Die Formwertbeurteilung wird durch einen von der SKG anerkannten Gruppen- oder Spezialrichter für die Rasse vorgenommen aufgrund des Rassestandards der FCI Nr. 76. Er entscheidet allein über das Bestehen der Formwertbeurteilung der vorgeführten Hunde. Ihm zur Seite stehen der Zuchtwart bzw. dessen Stellvertreter und ein Sekretär. Es ist mindestens eine Formwertnote „sehr gut“ erforderlich.
- 4.4.3 Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, welche über fundierte Kenntnisse des Verhaltens des Hundes und der Rasse verfügt. Sie wird von der Zuchtkommission bestimmt und entscheidet allein über das Resultat der Prüfung. Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation unter alltäglichen Umweltbedingungen.
- Die Hunde müssen ausgeglichen, offen und freundlich im Wesen sein. Sie dürfen sich nicht aggressiv, ängstlich oder nervös zeigen.

4.5 Zuchtausschlussgründe

4.5.1 Exterieur:

- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Zähne:
 - Fehlen von Canini oder Schneidezähnen
 - Fehlen des M1 im Unterkiefer
 - Das Fehlen von zwei nebeneinander liegenden Prämolaren.
 - Mehr als 3 fehlende Prämolaren
 - Röntgenaufnahmen, welche die Anlage fehlender Zähne beweisen, sind zugelassen.
 - Vor- oder Rückbiss
 - Kreuzbiss
 - Canini-Engstand

Toleriert wird: Zangengebiss

Ausnahme:

- Fehlt einem ansonsten hervorragenden Hund (Wesen, Gesundheit, Exterieur) nur ein einzelner anderer Zahn (ausgenommen Scheidezähne, Canini) kann er trotzdem zur Zucht zugelassen werden.

4.5.2 Wesen:

- Aggressive, ängstliche oder übernervöse Hunde sind von der Zucht auszuschliessen.

4.5.3 Gesundheit:

- Betroffene (erkrankte) Hunde von HC
- Betroffene (erkrankte) Hunde von L2HGA
- HD-Befund: Mehr als Grad C

4.6 Formelles

Von jedem vorgeführten Hund wird ein Körperbericht der Formwertbeurteilung und ein Körperbericht der Verhaltensbeurteilung erstellt, welche die Vorzüge und Mängel festhält und den Köreentscheid begründet.

Folgende Anköreentscheide sind möglich:

Formwertbeurteilung: bestanden (bedingt Formwertnote vorzüglich oder sehr gut)
 nicht bestanden
 zurückgestellt

Verhaltensbeurteilung: bestanden
 nicht bestanden
 zurückgestellt

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen wenn er beide Teilbeurteilungen bestanden hat.

4.6.1 Köreentscheid

- angekört: zur Zucht zugelassen
- nicht angekört: zur Zucht nicht zugelassen
- zurückgestellt

4.6.2 Hunde, die den gewünschten Anforderungen nicht entsprechen und / oder zuchtausschliessende Fehler gemäss Art. 4.5 aufweisen werden nicht angekört. In diesem Fall sind alle Gründe für den negativen Entscheid in den Berichten aufzuführen.

STAFFORDSHIRE BULL TERRIER CLUB-SCHWEIZ - ZUCHTREGLEMENT

- 4.6.3 Der Ankörentscheid «zurückgestellt» kann vom Richter angeordnet werden, wenn vermutet werden kann, dass der Hund nur vorübergehend im Formwert und/oder Wesen den Anforderungen an einen Zuchthund nicht zu genügen vermag, diese aber im Verlaufe seiner Entwicklung möglicherweise erfüllen wird. Zurückgestellte Hunde können frühestens nach 6 Monaten ein zweites und letztes Mal vorgestellt werden. Die Zurückstellung wird nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Fall über die Gründe für den Ankörentscheid in einem Gespräch zu informieren.

Die Originale der Körperberichte gehen auf dem Platz an den Eigentümer, die Kopien an das Zuchtsekretariat des SBTC. Der Körentscheid «angekört» bzw. «nicht angekört» (erst nach Ablauf der Rekursfrist) wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Zu diesem Zweck darf die Urkunde ab dem Datum der Ankörung für höchstens 30 Tage vom Zuchtwart zurückbehalten werden.

Die angekörten und die zur Zucht nicht zugelassenen oder nachträglich abgekörten Hunde sind der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden und in den offiziellen Organen der SKG zu veröffentlichen.

4.7 Importhunde

Importierte SBT müssen vor ihrer Anmeldung zur Ankörung im SHSB eingetragen werden. Ausländische Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt. Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte SBT in jedem Falle die Ankörung des SBTC bestanden haben, auch wenn sie bereits im Ausland zur Zucht zugelassen waren.

Ausnahmen:

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Ankörung. Ihre Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht eingesetzt werden durften. Der Wurf ist dem SBTC ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Zuchtreglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Ankörung des SBTC bestehen.

4.8 Abkörung

- 4.8.1 Die Zuchtkommission kann angekörte Hunde nachträglich wieder von der Zucht ausschliessen, wenn sie nachgewiesenermassen wiederholt Fehler, Defekte (Exterieur/Wesen) oder Krankheiten vererbt haben, und/oder wenn sie selbst von einer Krankheit befallen werden, von der feststeht, dass sie vererblich ist.
- 4.8.2 Sobald bei einem Zuchthund eine Anomalie oder vererbare Krankheit auftritt, veranlasst die Zuchtkommission die zur Abklärung notwendig erscheinenden Massnahmen: Die ZK ist befugt, die Vorführung des Zuchttiers und/oder dessen Nachzucht, sowie die allenfalls erforderlichen veterinärmedizinischen Abklärungen, durch einen von ihr bestimmten Vertrauens-tierarzt zu veranlassen. Die Kosten trägt der Besitzer, es sei denn, der Verdacht erweist sich als unbegründet.
- 4.8.3 Erweist sich der Verdacht einer Anomalie oder Krankheit als unbegründet, werden die Kosten der allfälligen veterinärmedizinischen Untersuchungen durch den SBTC übernommen.
- 4.8.4 Während der Zeit des Abkörverfahrens darf der Hund vorläufig nicht zur Zucht verwendet werden
- 4.8.5 Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefes, mitgeteilt werden.

STAFFORDSHIRE BULL TERRIER CLUB-SCHWEIZ - ZUCHTREGLEMENT

4.8.6 Die Abkörung wird in der Abstammungsurkunde mit dem Vermerk «abgekört» eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt und clubintern publiziert. Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist verpflichtet, die Original-Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zwecks Eintragung der Abkörung zuzustellen.

4.9 Ankörgebühr

Die Ankörgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er «angekört», «nicht angekört» oder «zurückgestellt» wird.

5. Vorschriften betreffend Paarung

5.1 Mindest- und Höchstzuchalter

Rüden: Zuchtverwendung ab bestandener Ankörung, ohne obere Altersgrenze.
Hündinnen: Zuchtverwendung ab bestandener Ankörung und ab 15 Monaten. Die Zuchtzulassung erlischt mit dem vollendeten neunten Lebensjahr (9. Geburtstag).

5.2 Verpflichtung der Halter von Zuchtpartnern in der Schweiz

Eigentümer oder Halter von Zuchtpartnern in der Schweiz haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den SBTC (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

Träger von HC und L2 HGA dürfen nur mit einem HC und L2HGA freien (clear) Hund verpaart werden. Die Atteste des Animal Health Trust oder die Abstammungsurkunde mit entsprechendem Eintrag sind der Deckbescheinigung beizulegen.

Hündinnen mit HD-Grad C dürfen nur mit einem Rüden mit HD-Grad A oder B verpaart werden.

5.3 Verpflichtung der Halter von Zuchtpartnern im Ausland

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Rüden vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass der im Ausland stehende Zuchtpartner eine von der FCI (Fédération Cynologique Internationale) anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften und zur Zucht zugelassen ist.

Träger von HC und L2 HGA dürfen nur mit einem HC und L2HGA freien (clear) Hund verpaart werden. Die Atteste des Animal Health Trust oder die Abstammungsurkunde mit entsprechendem Eintrag sind der Deckbescheinigung beizulegen.

Hündinnen mit HD-Grad C dürfen nur mit einem Rüden mit HD-Grad A oder B verpaart werden. Gilt nur, wenn im Wohnsitzland des Deckrüden ebenfalls Röntgenpflicht besteht.

5.4 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist im internationalen Zuchtreglement der FCI geregelt.

5.5 Formelles

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und beim Deckakt anwesenden Besitzer, Halter oder bevollmächtigter Personen, der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Der Halter der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innerhalb 8 Tagen an den Zuchtwart zu senden.
Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, Kopien der Deckbescheinigungen aufzubewahren.

6. Der Wurf

6.1 Wurfanzahl

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr nicht mehr als ein Wurf gezüchtet werden.

Dem Zuchtwart ist jeder Wurf mittels SBTC- Meldekarte innert 8 Tagen zu melden, Würfe von mehr als 8 Welpen innert 3 Tagen.

6.2 Wurfstärke

Es dürfen alle gesunden, kräftigen Welpen ohne bereits feststellbare Erbdefekte aufgezogen werden.

Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, müssen bis spätestens 5 Tage nach der Geburt durch den Tierarzt euthanasiert werden.

6.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat deshalb durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung oder mit Hilfe einer Amme zu erfolgen.

6.3.1 Die Aufzucht- und Haltungsbedingungen von Würfen mit mehr als 8 Welpen werden in jedem Falle zweimal kontrolliert. Aus dem Kontrollbericht muss hervorgehen, dass der Züchter, sowohl zeitlich wie auch platzmässig in der Lage ist, einen grossen Wurf aufzuziehen. Nötigenfalls können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

6.3.2 Aufzucht mit Zufüttern

Für die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).
- Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzuhalten. Diese sind dem Kontrolleur vorzulegen.

6.3.3 Ammenaufzucht

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

6.3.4 Zuchtpause

Nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 9 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

6.4 Kennzeichnen der Welpen

6.4.1 Die Kennzeichnung der Welpen durch Mikrochip ist obligatorisch. Sie hat rechtzeitig vor der Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung zu erfolgen.

6.4.2 Das Implantieren des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Chipnummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen. Die Nummer wird bei der ANIS registriert.

6.4.3 Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip, über die Registrierung bei der ANIS zu informieren und ihnen die ANIS- Formulare auszuhändigen.

7. Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte

7.1 Allgemeines

7.1.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausstattung entsprechend den Bedürfnissen der SBT und der vorgesehenen maximalen Anzahl der Hunde und Welpen zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters oder Hundebetreuers liegen. Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.

7.1.2 Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen gleichzeitig ausreichend Liegefläche finden.

7.1.3 Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Mindestmass 10m² (gemäss grüne Weisungen)

Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zuchtanlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Welpenlager weich und trocken (kein Sägemehl oder Hobelspäne bei säugenden Welpen)
- Beton- oder Steinboden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- für Hund und Betreuer gut zugänglich
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin

7.1.4 Auslauf

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Mindestmass: 40 m² (gemäss grüne Weisungen).

Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil der Zuchtanlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar.

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- Umzäunung genügend stabil und verletzungssicher. (Stacheldraht, elektrische Zäune, Hühnergitter sind verboten).
- mindestens teilweise sonnig - mindestens teilweise schattig
- direkter Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.
- abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)

7.1.5 Neuzüchter sind verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der 1. Belegung einer Hündin durch den SBTC kontrollieren zu lassen. Dieser Vorkontrollbericht ist der Wurfmeldung zwingend beizulegen.

STAFFORDSHIRE BULL TERRIER CLUB-SCHWEIZ - ZUCHTREGLEMENT

7.2 Betreuung und Pflege

7.2.1 Sauberkeit

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden. Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Trink und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

7.2.2 Pflegezustand und Wesensverfassung

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollten sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen. Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug).

7.2.3 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Wurmmittel des Tierarztes zu behandeln, erstmals im Alter von ca. 10 Tagen, dann in Abständen von ca. 14 Tagen bis zur Abgabe.

7.2.4 Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Schutzimpfungen sind nach einem zeitgemässen Impfschema entsprechend den Bedürfnissen der Zuchtstätte, jedoch mindestens 1 Woche vor der Welpenabgabe vorzunehmen. Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Kontrolleur überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.

7.2.5 Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden. Um die Umgewöhnung zu erleichtern, werden dem neuen Besitzer ein Futterplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

7.3 Welpenabgabe

Die Welpenabgabe erfolgt frühestens in der 10. Lebenswoche. Die Welpen müssen vorschriftsgemäss gechipt, regelmässig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand sein. Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis, einem Impf- und Futterplan sowie dem ANIS- Formular unentgeltlich zu übergeben.

Der Züchter ist verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag gleichwertigen Inhaltes abzugeben und den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

8. Wurf- und Zuchtstättenkontrolle

8.1 Jeder Wurf wird einmal kontrolliert.

Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert. Der Züchter hat dem Kontrolleur zu allen Hunden freien Zutritt zu gewähren.

8.2 Bei jeder Kontrolle wird vom Kontrolleur ein Kontrollbericht (Formular SBTC) ausgefüllt, der vom Züchter mit unterzeichnet wird. Der Züchter erhält eine Kopie. Auf Verlangen sind Wurfbuch und Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde vorzuweisen.

8.3 Würfe von mehr als 8 Welpen werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle findet in der Regel in den ersten drei Lebenswochen statt. Die zweite Kontrolle wird in der Regel zwischen der 6. und 8. Lebenswoche vorgenommen. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss ein separater Zuchtstätten-Bericht erstellt werden, der in erster Linie bestätigt, dass der Züchter über genügend Platz, Einrichtungen und Zeit verfügt, um den Wurf während der ganzen Aufzuchtperiode ausreichend zu versorgen.

STAFFORDSHIRE BULL TERRIER CLUB-SCHWEIZ - ZUCHTREGLEMENT

- 8.4 Kontrollen können auch unangemeldet vorgenommen werden. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden vom Zuchtwart organisiert und von den vom Vorstand des SBTC ernannten, fachlich ausgebildeten Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleuren durchgeführt.
- 8.5 Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und nötigenfalls eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden muss, wird gemäss ZER vorgegangen.
- 8.6 Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine kostenpflichtige neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

9. Administrative Verpflichtungen

9.1 Des Züchters

- 9.1.1 Wer Würfe in das SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines von der SKG resp. FCI geschützten Zuchtnamens sein und Wohnsitz in der Schweiz haben (vergleiche ZER). Jede Belegung ist dem Zuchtwart innert 8 Tagen mittels Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformulars der SKG anzuzeigen.
- 9.1.2 Alle Würfe sind dem Zuchtwart innert 8 Tagen (bei Würfen über 8 belassenen Welpen innert 3 Tagen) mittels SBTC- Meldekarte zu melden. Auch das Leerbleiben einer Hündin oder Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt müssen der STV gemeldet werden.
- 9.1.3 Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG mit den verlangten Beilagen ist innert 4 Wochen an den Zuchtwart des SBTC zu senden, der es nach Überprüfung fristgerecht an die Stammbuchverwaltung weiterleitet.
- 9.1.4 Fehlen Beilagen oder ist das Wurfformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden. Die Konsequenzen verspäteter Meldungen trägt der Züchter.

9.1.5 Nachführen des Wurfbuchs

9.2 Der Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission organisiert die Ankörungen, bietet in Absprache mit dem Vorstand die Richter auf und sorgt dafür, dass sie mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden. Sie organisiert alle benötigten Helfer, den Platz, die Formulare und alles weitere und sorgt für die Einkassierung der Gebühren.

9.3 Des Zuchtwartes (ZW)

Der Zuchtwart ist administrativ verantwortlich gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG. Ihm obliegt:

- Kontrolle der Unterlagen für die Ankörung
- Vermerk des Ankörentscheidung auf der Abstammungsurkunde
- Entgegennahme und Überprüfung der eingegangenen Deckmeldung
- Kontrolle der Wurfmeldung hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit, Leserlichkeit
- Bestätigung, dass die Zuchtbestimmungen eingehalten wurden und die Zuchtstätte vom SBTC kontrolliert wird, fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG mit allen verlangten Beilagen (spätestens innerhalb von sechs Wochen).
- Kontrollbericht von Neuzüchtern beilegen.

- Meldung der angekörnten sowie der nachträglich wieder abgekörnten Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG (vergleiche ZER)
- Alle bei der Ankörung bereits feststehenden Zusatzangaben (HD, Prüfungen, Titel) der Stammbuchverwaltung auf der Meldekarte zu melden, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen können.
- Führen eines Verzeichnisses der angekörnten Hündinnen und Rüden.
- Führen eines separaten Verzeichnisses der zurückgestellten und abgekörnten Hunde.

10. Organisation

10.1 Die Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission wird von der GV des SBTC alle zwei Jahre, wie der Vorstand, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie besteht aus dem Zuchtwart und mindestens zwei Mitgliedern, wovon eines das Amt des Zuchtwart-Stellvertreters zu übernehmen hat. Der Zuchtwart präsidiert die Kommission. Es darf nur ein Mitglied der Zuchtkommission gleichzeitig Einsitz im Vorstand haben.

Die ZK ist für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen des SBTC übertragen sind. Insbesondere berät sie den Vorstand in allen züchterischen Fragen. Sie ist dem Vorstand unterstellt.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und an die GV des SBTC zu stellen.

10.2 Der Zuchtwart (ZW)

Als Vorsitzender der ZK sorgt er für die Durchführung von deren Beschlüssen. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Zucht von SBT in der Schweiz sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuchtreglements und des ZER zu überwachen. Er orientiert die ZK und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen geltende Zuchtbestimmungen.

Er veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhaltes nötigen Abklärungen, insbesondere auch veterinärmedizinische Untersuchungen im Universitätsspital von Bern oder Zürich. Gegebenenfalls schlägt er dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen gegen fehlbare Personen vor.

Der Zuchtwart erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Vorstandes und der GV des SBTC.

Der Zuchtwart ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus seiner Amtsführung an seinen Nachfolger verpflichtet.

Er ist besorgt, dass alle HD-Befunde der Zuchttiere gesammelt werden.

10.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur

Vom Vorstand ernannte, oder auf Antrag der Zuchtkommission, fachlich ausgewiesene Personen führen die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen durch.

11. Einsprachen

11.1 Gegen definitive Entscheide anlässlich der Ankörung und gegen Entscheide der ZK kann ein Mitglied des SBTC beim Vorstand des SBTC innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, mit eingeschriebenem Brief, Einspruch erheben. Gleichzeitig ist beim Kassier des SBTC eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- zu hinterlegen, welche bei Gutheissen des Einspruchs zurückerstattet wird. Bei der Beschlussfassung über Rekurse müssen alle am angefochtenen Entscheid Beteiligten in den Ausstand treten.

11.2 Bei Rekursen über Ankörentscheide, sofern nicht ein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vorliegt, wird der Hund, in der Regel anlässlich einer späteren Ankörung innerhalb eines Jahres, nochmals durch einen anderen Richter beurteilt.
Der erste Richter kann als Beobachter anwesend sein.

Der Vorstand entscheidet aufgrund beider Richterberichte und unter Einbezug der Rekursbegründung.

11.3 Der Vorstand des SBTC ist berechtigt ggf. veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und/oder Fachleute als Berater beizuziehen.

11.4 Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SBTC der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts der SKG, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

12. Ausnahmen

Ausnahmen von diesem Zuchtreglement können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand des SBTC nach Absprache mit dem AAZ und SHSB bewilligt werden. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen.

13. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und/oder das ZER werden vom Vorstand des SBTC beim ZV oder AAZ der SKG Sanktionen gegen die fehlbare Person beantragt. Der Entscheid über Sanktionen obliegt je nach Fall dem ZV oder dem AAZ. Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör und seinen Fall betreffende Akteneinsicht. Er hat seinerseits ebenfalls Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Stellungnahme des Betroffenen, so entscheidet das zuständige Organ aufgrund der Aktenlage. (siehe ZER ART.15 ffg)

14. Gebühren

Für folgende Dienstleistungen des SBTS werden Gebühren erhoben:

- Ankörung
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle
- Zuchtstättenvorkontrolle
- Zusätzliche Kontrolle bei Grosswürfen (mehr als 8 Welpen)
- Nachkontrollen bei Beanstandungen
- Wurfbearbeitung
- Spesen Kontrolleur

Sämtliche Gebühren werden durch die GV des SBTC festgelegt und sind in einer separaten Liste aufgeführt. Bei Nichtmitgliedern des SBTC werden doppelte Gebühren erhoben. Die Gebührenliste kann beim Zuchtwart bezogen werden.

15. Änderungen

Anträge auf Änderungen dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des Rasseclubs zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung. Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zu Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

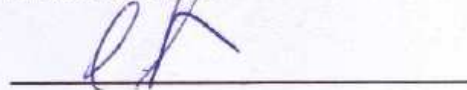
16. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden, das ZER/SKG ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ordentliche Generalversammlung vom 08.03.2009 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach Ankündigung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

SBTC Präsident

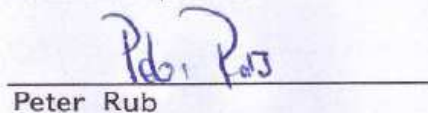


SBTC Zuchtwart



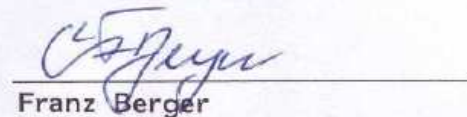
Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 27.05.2009

SKG Zentralpräsident



Peter Rub

Leiter AAZ und SHSB



Franz Berger

Abkürzungen

AAZ

Arbeitsausschuss Zuchtfragen des SKG-ZV

ANIS

Animal Identity Service

FCI

Fédération Cynologique Internationale

HC

Hereditary Cataract

HD

Hüftgelenkdysplasie

L2HGA

L-2-hydroxyglutaric aciduria

SBT

Staffordshire Bull Terrier

SBTC

Staffordshire Bull Terrier Club - Schweiz

SHSB

Schweizerisches Hundestammbuch

SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

STV

Stammbuchverwaltung der SKG

ZER

Zucht- und Eintragungsreglement der SKG

ZK

Zuchtkommission (des SBTC)

ZV

Zentralvorstand der SKG

ZW

Zuchtwart (des SBTC)